

**Bildungs- und Kulturdepartement** 

Bahnhofstrasse 18 6002 Luzern Telefon 041 228 52 03 Telefax 041 210 05 73 bildung@lu.ch www.bkd.lu.ch

> Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Generalsekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 660 3000 Bern 7

Luzern, 04. Dezember 2012

Protokoll-Nr.:

1341

Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) und Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 haben Sie sämtliche Kantone zur Vernehmlassung in eingangs erwähnter Angelegenheit gebeten.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehme ich für den Kanton Luzern wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Das Hochschulkonkordat und die Zusammenarbeitsvereinbarung sind zwei für die Inkraftsetzung des Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetzes entscheidende Rechtserlasse. Mit dem Hochschulkonkordat werden die Kompetenzen und Koordinationsaufgaben der Kanntone im Hochschulbereich an interkantonale Organe delegiert, d.h. an die Schweize-rische Hochschulkonferenz des Bundes und der Kantone (Hochschulrat). Um diese Organe einrichten und ihnen die notwendigen Zuständigkeiten übertragen zu können, wird eine Zu-sammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen abgeschlossen. Eigentlicher Bestandteil des Hochschulkonkordats ist die Regelung der kantonsseitigen Zusammen-setzung des Schweizerischen Hochschulrats (Organ der Hochschulträger) und die Gewich-tung der Stimmen in diesem Gremium.

## 2. Zusammensetzung des Hochschulrats (Art. 6 Abs. 3 Hochschulkonkordat)

Gemäss HFKG sind insgesamt 14 Kantone im Schweizerischen Hochschulrat vertreten. Der vorliegende Entwurf des Hochschulkonkordats sieht in Art. 6 folgende Verteilung dieser Sitze vor:

- zehn Sitze gehen an diejenigen zehn Kantone, die dem Interkantonalen Konkordat über universitäte Koordination vom 9. Dezember 1999 beigetreten sind (d.h.: BE, BS, FR, GE, NE, LU, SG, TI, VD, ZH)
- vier Sitze werden durch die vier Regionalkonferenzen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) besetzt.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Zusammensetzung des Hochschulrates, insbesondere die Sitze für die heutigen zehn Universitätskantone, da diese Kantone bereits heute die wichtigsten Akteure in der Schweizerischen Hochschulpolitik sind.

Bezüglich der verbleibenden vier Sitze für die Regionalkonferenzen kann man zwar einwenden, dass diese im Hochschulbereich keine Funktion haben und möglicherweise einer ungewissen Zukunft entgegenschauen. Doch bietet diese Sitzverteilung Gewähr für eine breite, auch nach regionalen Gesichtspunkten abgestützte Verankerung der Schweizerischen Hochschulpolitik. Deshalb begrüssen wir die vorgeschlagene Lösung.

# 3. Finanzierung der gemeinsamen Organe

Sind mehrere Kantone Träger einer Hochschule, so wird die Kostenaufteilung unter den beteiligten Kantonen gemäss Art. 8 Abs. 4 der Vernehmlassungsvorlage durch den Trägervertrag geregelt. Dieser Absatz ist problematisch, da diese Frage in den Trägerschaftsvereinbarungen meistens nicht geregelt ist. Die Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (ZFHV) beispielsweise regelt diese Frage für die von den Zentralschweizer Kantonen getragene Hochschule Luzern nicht. Aufgrund dessen schlagen wir folgende neue Formulierung des Art. 8 Abs. 4 vor:

Trägerschaften mit mehreren Kantonen regeln selbständig, wie diese Kosten unter den beteiligten Kantonen aufgeteilt werden.

oder

Trägerschaften mit mehreren Kantonen tragen die Kosten entsprechend der Studierendenzahl jedes einzelnen Kantons.

Klärungsbedarf besteht auch für den Fall, dass nicht alle Trägerkantone einer bestimmten Trägerschaftsvereinbarung dem Hochschulkonkordat beitreten. Insbesondere ist zu klären, ob diejenigen Trägerkantone, welche dem Konkordat beigetreten sind, die Rechte und Pflichten der gesamten Trägerschaft übernehmen, und wie sich die Kostenaufteilung zwischen diesen Kantonen gestaltet.

### 4. Inkraftsetzung des Konkordats

Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage soll das Hochschulkonkordat in Kraft treten, sobald mindestens 14 Kantone – davon mindestens sieben der Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäte Koordination vom 9. Dezember 1999 – beigetreten sind. Abgesehen von der Ablehnung der im Entwurf vorgeschlagenen Zusammensetzung des Hochschulrates, ist es politisch undenkbar und inhaltlich nicht sinnvoll, dass das Konkordat gegen den Willen eines Universitätskantons in Kraft tritt und umgesetzt wird. Um dem Gremium die nötige Legitimität und Funktionsfähigkeit verleihen zu können, braucht es den freiwilligen Beitritt möglichst vieler Kantone sowie aller Universitätskantone. Nur so kann eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund sichergestellt werden. Ansonsten kann das Risiko bestehen, dass sich einzelne Kantone an bestimmte Entscheide nicht gebunden fühlen. Wir schlagen deshalb folgende Neuformulierung vor.

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 14 Kantone beigetreten sind, <u>darunter alle</u> Konkordatskantone des Interkantonalen Konkordats über universitäte Koordination vom 9. Dezember 1999. Die Inkraftsetzung erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFKG.

### 5. Zusammenarbeitsvereinbarung

Gemäss HFKG Art. 14 Abs. 4 ist vorgesehen, dass beim betreffenden Bundesdepartement eine Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz angesiedelt wird, die für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zuständig sein wird. Unter den heutigen Mitgliedern der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) besteht die Auffassung, dass diese Geschäftsführung eine Fachkonferenz bestehend aus den Hochschulverantwortlichen ("Dienstchefs") der Mitglieder des zukünftigen Hochschulrats organisieren soll. Da es wichtig ist, dass die Anliegen der Hochschulträger direkt in die Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz einfliessen können, ohne dass sie zuerst vereinheitlicht werden, muss eine solche Fachkonferenz über eine gewisse Eigenständigkeit und damit Unabhängigkeit verfügen, einerseits von der Bundesverwaltung und andererseits vom EDK-Generalsekretariat. Das Fachgremium soll die für den Bund und die Hochschulkantone relevanten Themen bearbeiten und insbesondere die Sitzungen des Hochschulrats und damit auch jene der Hochschulkonferenz vorbereiten.

In diesem Sinne sollte auch die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Schweizerischen Hochschulkonferenz nicht allein Sache des Bundes sein, sondern auf Antrag des Hochschulrates erfolgen.

Mit der Hochschulkonferenz wird ein einziges gesamtschweizerisches Steuerungsorgan für den Hochschulbereich geschaffen. Es ist deshalb folgerichtig, dass in Zukunft auch alle hochschulrelevanten Themen in diesem Gremium besprochen werden. Deshalb sollte die EDK nicht mehr für Hochschulthemen verantwortlich sein. In diesem Sinne wäre auch in Art. 13 Abs. 1 die Bemerkung "sowie die übrigen hochschulpolitischen Geschäfte der EDK" zu streichen.

Die Zuständigkeit für die interkantonalen Konkordate im Hochschulbereich (IUV und FHV) sollte bei der Konferenz der Vereinbarungskantone liegen. Dem Generalsekretariat der EDK würde im Hochschulbereich der Vollzug des Hochschulkonkordats obliegen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss Bildungs- und Kulturdirektor